

Die Sachkunde und der neue Ausbildungsordner

09/12

Schieß- und Standaufsichten

Mit dem Kapitel Schieß- und Standaufsichten untrennbar verbunden, die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Neben den zugelassenen Schießsportarten geht es auch um die allgemeingültigen Regeln zu den Themen Sicherheit, Schießstände sowie Waffen, Munition und Ausrüstung.

Die Einhaltung der Alterserfordernisse ist dabei ebenso wichtiger Bestandteil des Regelwerkes wie die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

- Der Schütze darf seinen Stand nicht verlassen ohne sich vergewissert zu haben, dass die Sicherheitsvorrichtung ordnungsgemäß eingeführt wurde und **die verantwortliche Aufsichtsperson dies überprüft hat.**
 - Der Genuss von Alkohol ist verboten. Es gilt 0,0 Promille.
 - Alle zum sportlichen Schießen zugelassenen Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
 - Zielübungen sind nur mit **Genehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson erlaubt.**
- (Die aufgezählten Hinweise stellen nur einen Auszug dar.)

Die Schieß- und Standaufsicht trägt auf dem Schießstand die Verantwortung, aus diesem Grund ist jeder Schütze verpflichtet den Weisungen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung ist die Aufsicht berechtigt den Schützen des Standes zu verweisen und vom Training oder Wettkampf auszuschließen.

§11 AWaffV regelt die Aufsichtstätigkeit. **Die Aufsicht sorgt auf dem Schießstand dafür, dass den Anforderungen des Waffenrechts, der Standortordnung und der Sportordnung des Verbandes entsprochen wird. Die Aufsicht hat, wenn dies zur Verhütung oder der Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.** (Auszug)

Die Muster-Checkliste versucht die wichtigsten Prüfkriterien zu erfassen und muss entsprechend der jeweiligen örtlichen Voraussetzungen natürlich in einigen Punkten angepasst werden. Beginnend beim Erste-Hilfe-Material bis hin zur Funktionsfähigkeit der Zäune und Absperrungen, muss sich jeder Verein im Detail damit auseinandersetzen.

Für diesen Beitrag haben wir aus dem **Kapitel 5.5. Schieß- und Standaufsichten Sportordnung die Seiten 18, 19, 25 und 26** ausgewählt. Ausführlich nachlesen kann man dies alles im Kapitel 5 des Sachkundeordners.

Es lohnt sich immer etwas mehr zu wissen! Der Sachkundeordner ist deshalb nicht nur zur Ausbildung bestens geeignet, sondern auch zur Fortbildung und Wissenserweiterung.

Mit Hilfe der Fragenseite kann dann wieder jeder den Selbst-Test machen – hätte ich es (noch) gewusst!? (kh)

---->

VERSICHERUNG

Haben Sie Fragen zu Ihrer Vereinshaftpflicht, Unfall- oder Gastschützenversicherung? Die ARAG Sportversicherung steht Ihnen als unser Partner gerne zur Verfügung:

Tel.: 0711-28077-309 · E-Mail: vsbstuttgart@arag-sport.de



5.5

SCHIESS- UND STANDAUFSICHTEN
 Sportordnung

5.5 SPORTORDNUNG

Die Sportordnung enthält neben den speziellen Regeln zu den zugelassenen Schießsportarten auch allgemeingültige Regeln unter anderem zu

- Sicherheit
- Schießständen
- Waffen, Munition und Ausrüstung

Sicherheitsregeln der Sportordnung

- Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- Es sind die Altersefordernisse und die Bestimmungen über die Obhut nach dem Waffengesetz zu beachten.
- Die schriftliche Erklärung des Sorgeberechtigten muss vorliegen oder der Sorgeberechtigte anwesend sein.
- Rauchen und offenes Feuer auf dem Schützenstand sind verboten. Glimmende Lunten für Luntenschlosswaffen sowie die Zündflamme bei Steinschlosswaffen gelten nicht als offenes Feuer. Die Lunten dürfen am Stand angezündet werden.
- Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen - bei Druckluft- und Gasdruckwaffen soweit möglich - müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.
- Zielübungen und Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, mit in Richtung Geschossfang zeigender Mündung.
- Zielübungen sind nur mit Genehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson und mit entladener Waffe erlaubt.
- Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden (Ausnahme: Arm- und Handgeschädigte in Gewehr- und Pistolenwettbewerben für Behinderte).
- Eine Waffe darf gemäß Sportordnung nur abgelegt werden, wenn
 - die Sicherheitsvorrichtung eingeführt ist,
 - der Verschluss geöffnet bzw. die Trommel eines Revolvers ausgeschwenkt oder die Ladeklappe geöffnet ist,
 - sich kein Magazin in der Waffe befindet,
 - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,
 - eine Armbrust nicht gespannt ist bzw. der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat.
- Eine Druckluft- / Gasdruckwaffe gilt als geladen, wenn sich ein Diabolo im Lauf / in der Lademulde bzw. Laderinne befindet.
- Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern, und die verantwortliche Aufsichtsperson muss überprüfen, dass die Sicherheitsvorrichtung ordnungsgemäß eingeführt ist. Der Verschluss muss offen und das Magazin entnommen sein. Es dürfen sich keine Patronen oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.
- Zum Transport der Waffe im verschlossenen Behältnis muss jedoch keine Sicherheitsvorrichtung im Patronenlager sein, hier genügt es, wenn die Waffe nach dem Waffengesetz entladen und nicht schussbereit ist.
- Der Schütze hat auf dem gesamten Schießstand / Schießstandgelände die vom Veranstalter / Ausrichter / Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. eingelegte Sicherheitsvorrichtung) einzuhalten.



SCHIESS- UND STANDAUF SICHTEN

Sportordnung

5.5

- Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht oder die Schießleitung zu informieren.
- Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen FITA, Feldbogen und Vorderlader sind zu beachten. Transparente Schutzbrillen mit zwei gleichfarbigen Gläsern gelten nicht als Blenden.
- Bei den Wettbewerben VL und Zentralfeuerwaffen ist ein Augenschutz aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich. Der Augenschutz muss einen Schutz des Auges mindestens von vorn und seitlich gewährleisten. Der Sportler trägt die Verantwortung für die Art des Schutzes seiner Augen selbst.
- Zum Schutz von Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten. Nicht davon betroffen sind elektronisch niveaubabhängig dämmende Gehörschützer, solange diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind.
- Eine Schießstandordnung ist an jedem Schießstand an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
- Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter (insbesondere verantwortliche Aufsichtspersonen, zur Aufsichtsführung berechnete Sorgeberechnete, zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen) sowie die Kampfrichter / Jurymitglieder betreten.
- Bei Störungen im Schießbetrieb z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen und die Waffen sind zu entladen. Letzteres kann auf Anordnung der Schießleitung auch durch Abschießen der Waffe auf den Geschossfang geschehen.
- Eine Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigerdeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
- Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.
- Den Sportlern ist der Genuss von Alkohol verboten. Als Grenze gelten 0,0 Promille. Es bleibt den Veranstaltern vorbehalten, Kontrollen durchzuführen. Bei der Feststellung von Alkohol erfolgt eine Disqualifikation in dem betreffenden Wettbewerb. Die Schießleitung legt im Vorfeld die berechnete Person als Kontrolleur fest

Waffen, Munition und Ausrüstung

- Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es darf nur mit nach dem Waffengesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zugelassenen Waffen geschossen werden.
- Auf jeder Schusswaffe müssen die in Deutschland gültigen Beschuss-, Zulassungs- oder Kennzeichen nach den gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein. Ausgenommen hiervon sind originale Schusswaffen, die vor Einführung der Beschusspflicht am 01.01.1891 hergestellt wurden.
- Verbotene Waffen und Munition dürfen nicht auf den Stand gebracht werden.
- Für Vorderlader gilt:
 - Es darf nur fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver ohne Zusätze verwendet werden. Schwarzpulverpresslinge dürfen nicht zerkleinert werden.
 - Das Pulver darf nur in Behältern mit für jeden Schuss einzeln abgemessenen oder abgewogenen Pulvermengen auf den Schießstand gebracht werden. Es ist verboten, eine nicht abgemessene oder nicht abgewogene Pulvermenge als Ladung zu verwenden.
 - Für das Zündkraut sind kleine mit einem funktionsfähigen Verschluss versehene Pulverbehälter mit einem maximalen Füllgewicht von 16,2 Gramm zu verwenden.



SCHIESS- UND STANDAUFSICHTEN Checkliste für verantwortliche Aufsichtspersonen

5.9

5.9 CHECKLISTE FÜR DIE VERANTWORTLICHEN AUFSICHTSPERSONEN

Je nach Schießstätte können einzelne Punkte nicht zutreffen. Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll sie den tatsächlichen Gegebenheiten individuell angepasst werden.

A. Vor Beginn des Schießens	Ja	Nein
Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel oder Beschädigungen auf.		
Der Geschossfang ist funktionsfähig.		
Der Sandgeschossfang weist keine „Kuhlen“ oder „Geschossnester“ auf.		
Die Rettungswege sind frei von Gegenständen.		
Die Notausgänge lassen sich von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen.		
Die Notbeleuchtung ist funktionsfähig.		
Die raumluftechnische Anlage ist funktionsfähig.		
Eine geeignete Feuerlöscheinrichtung ist auf dem Schützenstand vorhanden und jederzeit zugänglich.		
Die vorhandene Feuerlöscheinrichtung ist augenscheinlich funktionsfähig.		
Erste-Hilfe-Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich.		
Ein ausgebildeter Ersthelfer ist schnell verfügbar bzw. kann schnell herbeigeholt werden.		
Die Notrufeinrichtung ist zugänglich und funktionsfähig.		
Der Name der verantwortlichen Aufsicht ist auf dem Schützenstand ausgehängt.		
Ein Auszug der behördlichen Schießstättengenehmigung ist auf dem Schützenstand ausgehängt.		
Die Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. ist auf dem Schützenstand ausgehängt.		
Die Schießbahn ist frei von Gegenständen.		
Klappfallscheibenanlagen sind augenscheinlich funktionsfähig.		
Die äußere Sicherheit ist gegeben. Zäune und Absperrungen sind funktionsfähig, Zugangstüren zu den Schießbahnen sind von außen verschlossen.		

B. Während des Schießens	Ja	Nein
Die verantwortliche Aufsichtsperson beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich.		
Die behördliche Schießstättengenehmigung wird beachtet und ständig überwacht (Waffen-, Munitionsbeschränkung, Anschlagsarten etc.)		
Die raumluftechnische Anlage ist während des Schießbetriebs eingeschaltet.		
Die Tragepflicht von Gehör- und Augenschutz wird eingehalten.		
Die Benutzungsordnung von Klappfallscheibenanlagen wird eingehalten.		
Die verantwortliche Aufsichtsperson kann bei der Beseitigung von Waffen- und Munitionsstörungen helfen (Beachte § 27 SprengG).		
Es werden nur zugelassene Schießübungen geschossen.		

5.9

SCHIESS- UND STANDAUF SICHTEN

Checkliste für verantwortliche Aufsichtspersonen



C. Beim Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson	Ja	Nein
Die verantwortliche Aufsichtsperson übergibt wichtige Informationen an den Nachfolger.		

D. Nach Beendigung des Schießens	Ja	Nein
Der Schießstand wird ausreichend gereinigt.		
Angefallene unverbrannte Treibladungspulverreste werden gemäß dem Entsorgungskonzept sofort entsorgt.		
Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen.		
Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert.		
Nicht für den Unterhalt der Schießstätte erforderlichen elektrischen Anlagen werden abgeschaltet.		
Beschädigungen oder Auffälligkeiten sind im Schießbuch schriftlich zu vermerken und unverzüglich dem Betreiber der Schießstätte zu melden.		



Waffensachkunde & Waffenrecht

Waffenrecht
Für Verwaltung und Vereine
Mit Jagd- und Vereinsrecht
13. Auflage, 2021

Waffensachkunde
Schieß- und Standaufsichten – Neuauflage 2020

Neue Inhalte. Neues Design.

Die aktuellen Gesetzesänderungen und die Änderungen in der Verordnung zum Gesetz sind berücksichtigt.
Mehr als 300 Seiten, alles in Farbe.
Mit komplett überarbeitetem Fragenkatalog.

Waffensachkunde
Schieß- und Standaufsichten
AUFLAGE 2020
Leitfaden
Fragenkatalog

26,- €

Jetzt bestellen!

25,50 €

Jetzt bestellen!

Für Verwaltung und Vereine. Mit Jagd- und Vereinsrecht.
Die ideale Ergänzung zu den WSV-Sachkundeunterlagen.

Preise inkl. Mehrwertsteuer und zzgl. Versandkosten

Vereins- und Sportschützenbedarf
Scheiben, Diabolos, Kartuschen, Zubehör, Bücher, Orden uvm.

<https://www.wsv1850.shop>

7.1

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG – SCHIEß- UND STANDAUF SICHT

Themenbereich 8



16. Was hat ein schießsportlicher Verein eines anerkannten Schießsportverbandes im Hinblick auf die Aufsicht zu beachten?
- a) Aufsichtspersonen im Verein registrieren.
 - b) Voraussetzungen der Sachkunde prüfen.
 - c) Ein Nachweisdokument ausstellen.

17. Welche Sicherheitsregeln hat jeder Schütze immer zu beachten?
- a) Keine Sicherung ist als absolut zuverlässig zu betrachten.
 - b) Waffen sind stets entladen zu transportieren und aufzubewahren.
 - c) Schusswaffen sind immer als geladen zu betrachten, solange man sich nicht persönlich vom Gegenteil überzeugt hat.
 - d) Der Lauf von Schusswaffen darf nie auf einen Menschen gerichtet werden.

18. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Kind nach Vollendung seines 12. Lebensjahres mit einer Druckluftpistole auf dem Schießstand eines Vereins schießen?
- a) Das Kind darf nur mit der vereinseigenen Druckluftpistole schießen.
 - b) Hierfür ist die behördliche Genehmigung (§3 WaffG) erforderlich.
 - c) Das Kind darf mit schriftlichem Einverständnis seiner Eltern und unter Aufsicht einer hierfür geeigneten Person schießen.

19. Wer darf den freien Raum unmittelbar hinter dem Schützen betreten?
- a) Zuschauer
 - b) Aufsicht
 - c) Schießleiter

20. Welche Anforderungen werden an die verantwortliche Aufsichtsperson gestellt?

Frage 16: a,b,c, 17: a,b,c,d, 18: c, 19: b,c, 20: Volljährigkeit, persönliche Eignung, Zuverlässigkeit, Sachkunde, bei Aufsicht über Minderjährige die Eignung für Kinder- und Jugendarbeit.

Lösungen Fragebogen:

